



Livio Cedraschi, PROMRISK AG

Obliegenheiten als Arbeitgeber bzw. Versicherungsnehmer

Thema in dieser Ausgabe:

- Obliegenheiten
- Gefahrserhöhung /
-verminderung

PROMRISK

Ein Unternehmen der PROMEA

Postfach 56
8173 Neerach
Tel. 044 851 55 66
Fax 044 851 55 60
info@promrisk.ch
www.promrisk.ch



www.promea.ch

Redaktion:
Livio Cedraschi
Herbert Wild

Versicherungen beinhalten immer Obliegenheiten für die Vertragspartner.

Nachstehend möchten wir auf ein paar wichtige Obliegenheiten des Versicherungsnehmers hinweisen.

Sozialversicherungen:

AHV (FAK/ALV) und BVG.

Bei neu eintretenden Mitarbeitenden ist eine Anmeldung erforderlich, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Austritte sind dagegen nur beim BVG zwingend, bei der AHV erfolgt die Meldung über die Lohnbescheinigung.

Gefahrserhöhung / -verminderung

Eine wichtige Obliegenheit ist die Meldung der Gefahrserhöhung. Darunter versteht man z.B. die betriebliche Tätigkeit, aufgrund welcher je nach Versicherungsart die Tarifierung stattfindet, aber auch die Gebäudeart

Personenversicherungen:

UVG (Suva) und Kollektiv Krankentaggeld (KTG).

Beim UVG müssen neu eintretende Mitarbeitende weder an- noch abgemeldet werden. Die Meldung erfolgt quasi über die jährliche Lohnsummendeklaration.

Dagegen muss der Arbeitgeber Austretende über die Abredeversicherung (Möglichkeit der Weiterversicherung) informieren.

In der Regel gilt dieses Meldesystem per Deklaration auch beim Kollektiv Krankentaggeld, sofern

der Versicherer nicht ausdrücklich Einzelanmeldungen verlangt.

Auch hier hat der Arbeitgeber die Pflicht, Austretende auf die Möglichkeit der Einzelversicherung hinzuweisen.

Weiter gilt zu beachten, dass Leistungsfälle bei den Personenversicherungen rasch möglichst zu melden sind. Insbesondere sind beim KTG gemäss den AVB Fristen gesetzt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.promrisk.ch /
Informationen

Gefahrserhöhungen neu zu beurteilen, was dann auf die Prämie einen positiven Einfluss haben kann. Eine weitere Obliegenheit des Versicherungsnehmers ist z.B. die Beseitigung eines gefährlichen Zustands.